



NATURA 2000 in Hessen

Bewirtschaftungsplan

für das FFH-Gebiet

**5817-302 „NSG Hinterste Neuwiese und NSG Waldwiesenbach bei
Oberhöchstadt“**

Gültigkeit: 1.1.2016

Versionsdatum:
11.12.2015

Darmstadt, den 11.12.2015

FFH-Gebiet: 5817-302 „NSG Hinterste Neuwiese und NSG Waldwiesenbach bei Oberhöchstadt“

Betreuungsforstamt:	Königstein
Kreis:	Hochtaunus
Stadt:	Kronberg
Gemarkungen:	Oberhöchstadt, Kronberg
Größe:	23,5 ha
Planungsraum - Nummer:	4256

NSG „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 14. Februar 1989 StAnz. 12/1989 S. 747

NSG „Waldwiesenbachtal bei Oberhöchstadt“

Verordnung über das Naturschutzgebiet vom 24. November 1989 StAnz. 51/1989 S. 2573

Bearbeitung: Michael Schlote, Dipl.-Forstwirt, Hinter der Kirche 2 B, 64342 Seeheim-Jugenheim

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung	4
2. Gebietsbeschreibung	6
2.1 Kurzcharakteristiken	
2.2 Politische und administrative Zuständigkeit	
2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen	
2.4 Eigentumsverhältnisse	
3. Leitbilder, Erhaltungsziele und Prognosen	9
3.1 Leitbilder	
3.2 Erhaltungsziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL	
3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT nach Anhang I der FFH-RL	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	11
4.1 Beeinträchtigungen und Störungen der LRT nach Anhang I der FFH-RL	
5. Maßnahmenbeschreibung	12
5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)	12
5.1.1 ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.
5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen	02.04.10.
5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)	15
5.2.1 Mahd mit besonderen Vorgaben	01.02.01.06.
5.2.2 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.
5.2.3 Mulchen	01.09.01.03.
5.2.4 Handmahd	01.06.01.01.
5.2.5 Maßnahmen an/ in Gewässern	04.

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)	21
5.3.1 Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04.
5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)	22
Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.	
5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)	22
5.5.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03.
5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ Sonstiges (NATUREG Maßnahmentyp 6)	22
5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit	14.
5.6.2 Bekämpfung invasiver Arten	11.09.03.
5.6.3 Beseitigung von Konkurrenzpflanzen	11.09.01.
5.6.4 Gehölzpflege	12.01.03.
5.6.5 Spezielle Artenschutzmaßnahmen	11.
5.6.6 Reduzierung der Wilddichte	03.02.
5.6.7 Zurzeit keine Maßnahme	15.04.

6. Report aus dem Planungsjournal	25
--	-----------

7. Literaturverzeichnis	28
--------------------------------	-----------

8. Maßnahmenplan	29
-------------------------	-----------

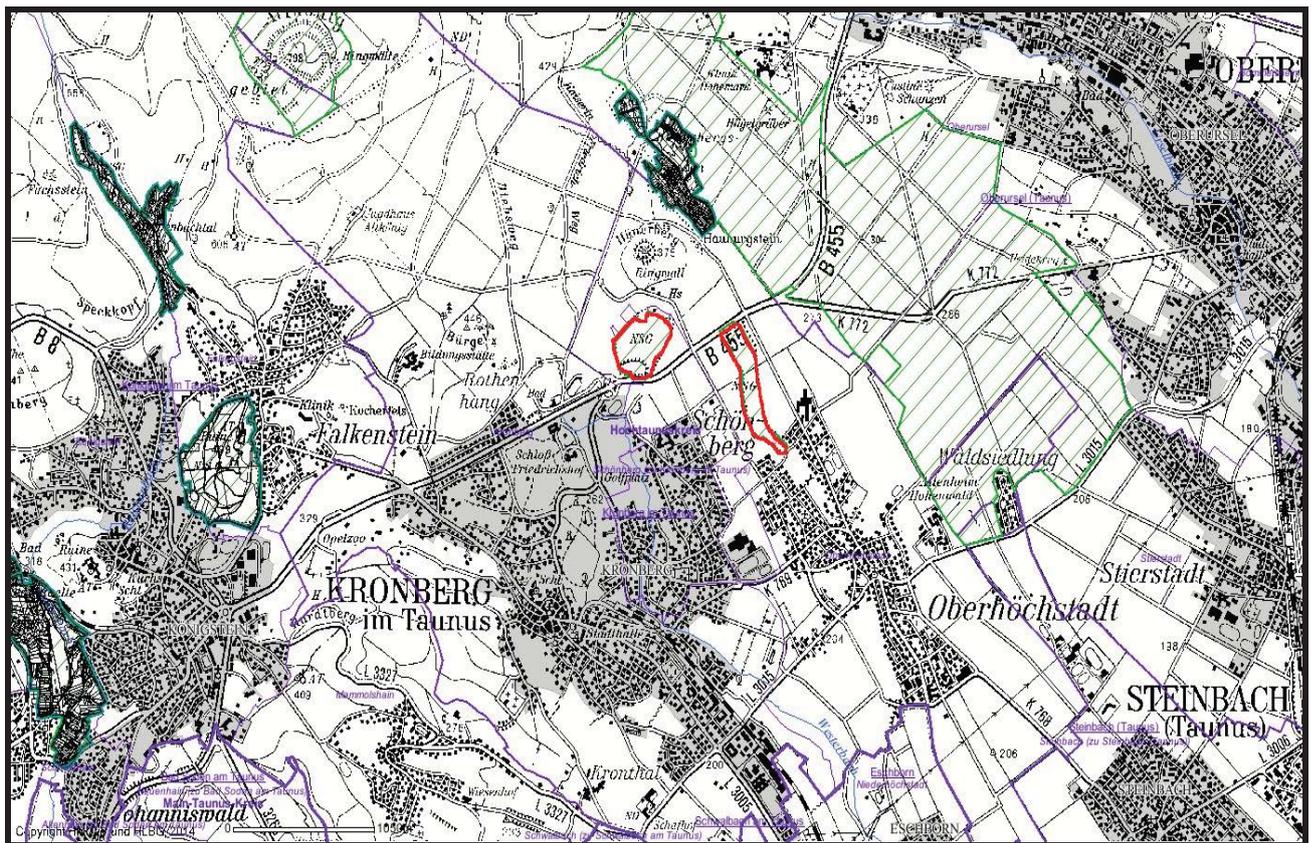
Bewirtschaftungsplan nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 b HAGBNatSchG

für das FFH-Gebiet

5817-302 „NSG Hinterste Neuwiese und NSG Waldwiesenbach bei Oberhöchstadt“

1. Einleitung

Die beiden Naturschutzgebiete "Hinterste Neuwiese bei Kronberg" mit einer Größe von 12,58 ha und „Waldwiesenbachtal bei Oberhöchstadt“ mit einer Größe von 11,15 ha wurden zusammen unter der NATURA 2000 Code-Nummer 5817-302 mit einer Flächengröße von 23,5 ha als FFH-Gebiet an die EU gemeldet. Mit Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 GVBl I vom 7. März 2008 S. 30, geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 GVBl I S. 629 wurde das FFH Gebiet mit den eingeschlossenen Naturschutzgebieten unter den Schutz dieser Verordnung gestellt. Die Naturschutzgebietsverordnungen vom 14.2.1989 und vom 24.11.1989 gelten weiterhin fort.



Rot umrandet: Lage des FFH-Gebietes, Maßstab ca. 1:42.900

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um zwei Waldwiesengebiete nördlich und nordöstlich von Kronberg an der B 455. Die Waldwiesentäler bestehen aus einem kleinräumlichen Mosaik extensiv genutzter artenreicher Wiesengesellschaften frischer bis nasser Standorte. Daneben prägen Feuchtwälder und ein naturnaher Bachlauf die beiden Gebiete. Die Lebensraumtypen befinden sich in einer überwiegend guten Ausprägung und weisen eine hohe Anzahl gefährdeter Pflanzenarten auf.

Für das FFH-Gebiet liegt eine vom Regierungspräsidium Darmstadt in Auftrag gegebene Grunddatenerfassung des Büros regioKonzept, Friedberg vom November 2006 vor. Es stellt die wissenschaftliche Grundlage für die vorliegende Bewirtschaftungsplanung dar.

Der mittelfristige Bewirtschaftungsplan berücksichtigt außerdem alle nach den NSG-Verordnungen erforderlichen Maßnahmen für Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“ und „Waldwiesenbachtal bei Oberhöchstadt“. Er ist damit gleichzeitig Grundlage für die NSG-Pflege zur Gewährleistung der Verordnungsziele. Es ist möglich, dass geplante Maßnahmen den Vorgaben der NSG-Verordnungen widersprechen. Durch die Aufnahme in den vorliegenden Bewirtschaftungsplan gelten sie als abgestimmt und sind somit als zulässig anzusehen.

Die vorliegende GDE für das FFH-Gebiet sowie die mittelfristige Pflegeplanungen für die NSG haben die folgenden LRT nach Anhang I FFH-Richtlinie festgestellt. FFH-Anhangarten wurden nicht untersucht und sind in der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen für das vorliegende FFH-Gebiet nicht genannt.

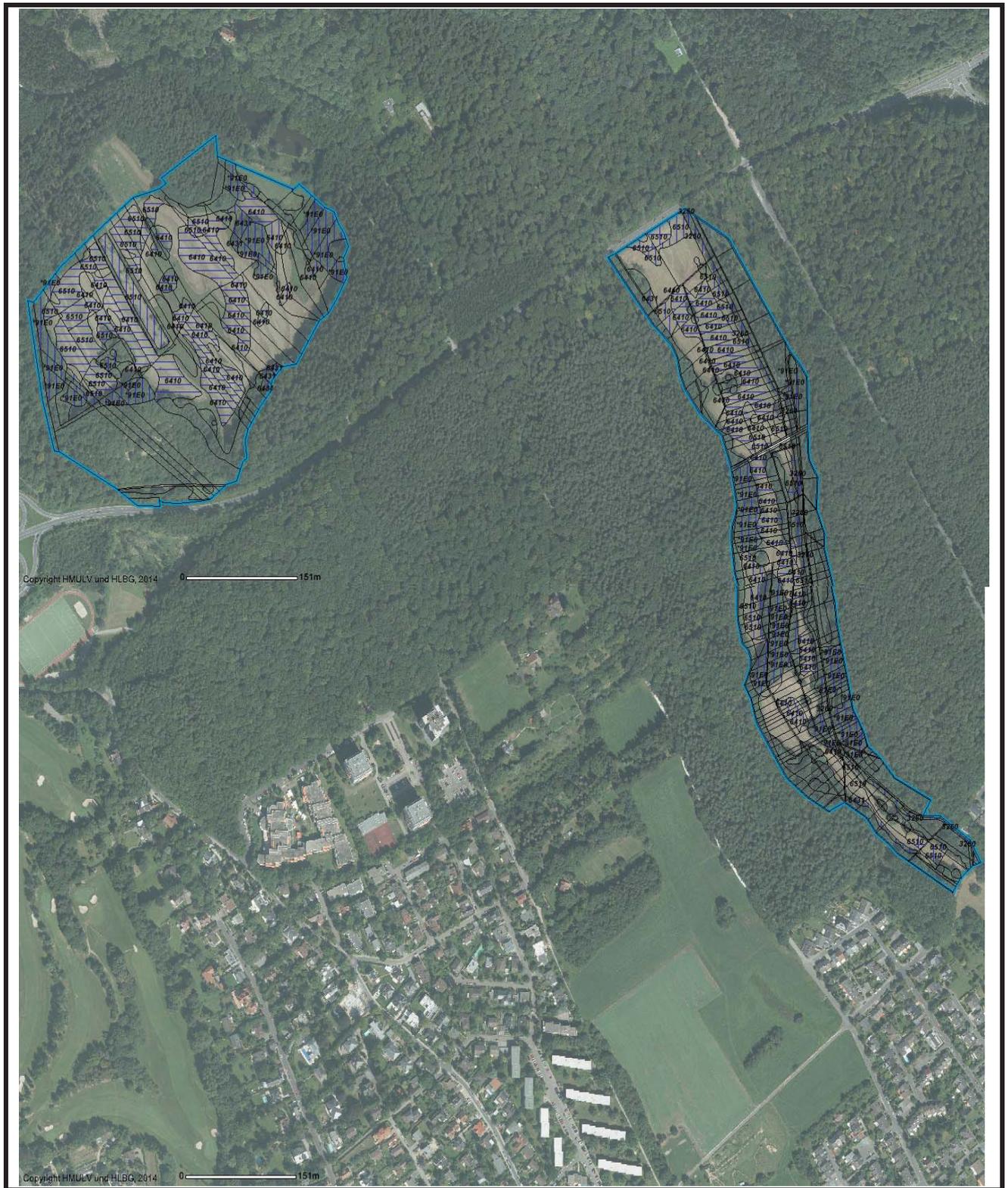
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie

LRT 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	
LRT 6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	
LRT 6431	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe	(1)
LRT 6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	
LRT *91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	
(1) = in der Natura 2000 Verordnung nicht genannt, in der GDE jedoch festgestellt		

Der im Standarddatenbogen aufgeführte LRT *6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden) wurde laut GDE im Gebiet nicht festgestellt und ist in der Verordnung über die Natura 2000 Gebiete in Hessen für das vorliegende FFH-Gebiet nicht genannt. Dafür ist der LRT 6431 (feuchte Hochstaudenflure der planaren und montanen Stufe) neu hinzugekommen.

Die Bewirtschaftungsplanung für Natura 2000 Gebiete erfolgt aus der Verpflichtung nach Artikel 6 Abs.1 und 2 der EU-Richtlinie 92/43/EWG heraus, günstige Erhaltungszustände für die vorhandenen Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL) dauerhaft zu sichern oder wieder herzustellen.

§ 3 Abs.1 HAGBNatSchG legt fest, dass zur Durchführung des Naturschutzrechts vertraglichen Vereinbarungen der Vorzug vor ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu geben ist. § 5 Abs.3 letzter Satz HAGBNatSchG bestimmt, dass die Bewirtschaftungspläne vorrangig bzw. ausschließlich durch vertragliche Vereinbarungen oder vorlaufende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen sind.



Lage der LRT im FFH-Gebiet, Maßstab ca. 1:6.200

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Kurzcharakteristiken

Flächencharakteristik

Die folgenden Biotoptypen wurden zum Zeitpunkt der GDE festgestellt:

Biotoptyp	NSG/ FFH-Gebiet	Anteil
Grünland	12,41 ha	51,7 %
Feuchtgrünland	0,55 ha	2,3 %
Auenwald	2,65 ha	11,1 %
Wald	4,40 ha	18,4 %
Gehölze	1,16 ha	4,8 %
Streuobst	0,27 ha	1,1 %
Fließgewässer	0,62 ha	2,6 %
Wege	0,06 ha	0,3 %
Deponie	1,84 ha	7,7 %
Summe	23,96 ha	100,0 %

Geologie

Der Taunus entstand aus der Kollision zweier Kontinentalplatten vor 330 Mio. Jahren, die ihn zum Gebirge aufschoben. Bei Niedernhausen verläuft eine Störungszone, die Teile des Kamms auf 500 m üNN abgesenkt hat. Das FFH-Gebiet liegt an der südlichen Abdachung des Taunuskamms in Richtung Oberrheingraben. Der Oberrheingraben begann im Tertiär vor rund 65 Mio. Jahren mit dem Absinken. Im Quartär (ca.3 Mio. Jahre) bilden sich Terrassen und Auensedimente in der Ebene, Löß wird in das Vorgebirge angeweht. Die Böden bestehen aus sauren Gesteinen, den Verwitterungsprodukten von Phylliten, Grünschiefern und Serezeitgneisen, die zum Teil mit Deckschichten aus Hochflut- und Kolluviallehm, Schutt und Kies überdeckt sind. Es findet sich auch Löß bzw. Lößlehm über tertiären oder quartären Kiesen und Sanden.

Das Gelände weist Reliefunterschiede zwischen 230 und 290 m üNN auf.

Wegen verschiedener Quellaustritte kommen als Bodentypen Braunerde-Gleye, Auengleye mit Übergängen zum Pseudogley, Nassgley, Quellgley und Anmoorgley aus lößhaltigem Solifluktionsschutt vor. Die Böden sind sauer und karbonatfrei.

Klima

Das Klima wird durch die Lage zur trocken-warmen Wetterau beeinflusst und ist als gemäßigt kontinental zu bezeichnen. Die Jahresmitteltemperatur erreicht ungefähr 9 bis 9,5°C. Die mittleren Jahresniederschläge betragen 750-800 mm und liegen damit über dem Landesdurchschnitt. Die Vegetationszeit ist mit bis zu 200 Tagen recht lang. Sie beginnt im Durchschnitt Mitte März und reicht bis in den November hinein. Damit wird die Wärmesummenstufe 8 (mild) erreicht.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeit

Das 23,5 ha große FFH-Gebiet besteht aus den beiden Naturschutzgebieten „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“ und „Waldwiesenbachtal bei Oberhöchstadt“. Die Flächen liegen im Hochtaunuskreis in den Gemarkungen Oberhöchstadt und Kronberg der Stadt Kronberg.

Die Hinterste Neuwiese liegt nördlich der B 455 nahe der Abfahrt nach Kronberg und dem Ringwall Hünerberg im Norden. Das Waldwiesenbachtal beginnt südlich der B 455 und verläuft in einer Breite von 150m etwa 1 km lang bis zum Ortsteil Oberhöchstadt nach Süden. Es wird im Osten vom Hohwiesenbach begrenzt.

Das Planungsgebiet liegt rund 18 km nordwestlich der Stadt Frankfurt/ Main und 5 km nordöstlich der Stadt Königstein /Ts.

Naturräumlich wird das FFH-Gebiet zur Teileinheit „Kronberger Taunusfuß“ gerechnet, das zur Untereinheit „Vordertaunus“ gehört, die wiederum Teil der Haupteinheit „Taunus“ ist.

Die Gebietserklärungen und die Steuerung des Gebietsmanagements erfolgt durch die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt. Für das lokale Gebietsmanagement mit der Umsetzung der nach diesem Plan festgeschriebenen Maßnahmen ist Hessen-Forst, Forstamt Königstein zuständig.

2.3 Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen, Historie

Die Besiedlung des Taunus ist seit der Jungsteinzeit durch Ringwälle, Grabhügel, der Urnenfeldkultur aus dem 11./10. Jhd. v. Chr. sowie durch die Michelsberger Kultur nachgewiesen. Die Kelten bauten den Ringwall am Altkönig etwa 400 v.Chr. Das Heidetränk-Oppidum bei Oberursel war eine von den größten 4 Siedlungen der Kelten in Europa. Die Römer errichteten den obergemanisch-rätischen Limes im 1. bis 3. Jhd. nach Chr. auf dem Taunuskamm. Eines der großen Römerstützpunkte im Taunus war die Saalburg. Tacitus schreibt über ein „castellum in tauno“, vermutlich die heutige Stadt Friedberg, was möglicherweise zum Namen Taunus führte. Nach Abzug der Römer übernahmen die Franken die Herrschaft im Taunus ab dem 4. Jhd. Bis ins Jahr 1866 bildete fast der ganze Taunus einen Teil des Herzogtums Nassau. Nach dem preußisch-österreichischen Krieg 1866/ 67 fällt das Herzogtum Nassau in die Hand der Preußen, die daraus die Provinz Hessen-Nassau formen. Nach 1945 werden Teile des Taunus an das neu abgegrenzte Bundesland Rheinland-Pfalz abgegeben.

Der Ursprung von Kronberg ist die staufische Reichsburg, deren Bau im 12. Jhd. durch die Herren von Eschborn begann. Nach Übersiedlung nahmen die Herren den Namen der Burg an und hießen jetzt von Kronberg. Die Besiedlung entwickelte sich unterhalb der Burg. Das Territorium der von Kronberg wurde als Ganerbe verwaltet. Durch kaiserlichen Beschluss erhielten die Kronberger 1330 erstmals die Stadtrechte. Streit mit der Stadt Frankfurt führte 1389 zur Kronberger Fehde, die in die Schlacht von Eschborn mündete und den Frankfurtern eine herbe Niederlage brachte. 1522 belagern Truppen des Erzbischofs von Trier die Stadt, die kapitulieren musste. Sie kam in das Eigentum der Landgrafen von Hessen, wurde aber 1541 als Lehen an die Kronberger zurückgegeben.

1704 stirbt die Linie der von Kronberg aus, die Stadt fällt an den Erzbischof von Mainz. Die Stadt wird von Plünderungen und Bränden überzogen. Nach dem Reichdeputationshauptschluss 1802 wird die Stadt in das Herzogtum Nassau integriert, das nach dem preußisch-österreichischen Krieg 1866 preußisch wird. 1849 erhält sie Stadt das Selbstverwaltungsrecht.

Nach Entdeckung der Sauerbornquelle Ende des 19.Jhd. entwickelt sich zeitweise ein Kurwesen, Frankfurter Maler gründen eine Malerkolonie, der Taunus-Tourismus beginnt.

2.4 Eigentumsverhältnisse

Das Waldwiesenbachtal befindet sich überwiegend in privatem Besitz, die Flächen der Hintersten Neuwiese sind in etwa zur Hälfte Eigentum der Stadt Kronberg und zur Hälfte in privatem Besitz.

3. Leitbilder und Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

Die Leitbilder zur weiteren Behandlung und Entwicklung des FFH-Gebietes „NSG Hinterste Neuwiese und NSG Waldwiesenbach bei Oberhöchstadt“ mit den eingeschlossenen NSG sind:

- Mosaik aus extensiv genutzten mageren Grünlandgesellschaften,
- auf frischen, wechselfeuchten und feuchten bis nassen Standorten,
- mit Feuchtwiesenbrachen an Quellaustritten,
- begleitet von vielfältig strukturierten Erlen-Auenwäldern und
- einer großen Anzahl seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Dazu werden in der GDE folgende Handlungsanweisungen gegeben:

- Die Grünlandgesellschaften haben Vorrang vor den Bachauenwäldern und Gehölzgesellschaften. Das Ausbreiten in das Offenland ist zu unterbinden. Eine abschnittsweise Pflege ist in die Planung aufzunehmen.
- Eine Vergrößerung der Hochstaudenfluren-Flächen ist nicht erwünscht. Eine regelmäßige Pflege muss im Interesse der vorkommenden Orchideenarten gewährleistet sein.
- Pflanzen und deren Gesellschaften sind vorrangig zu berücksichtigen, sollte es zu Zielkonflikten mit vorkommenden Tierarten kommen.
- Die Gehölze auf der ehemaligen Deponie in der Hintersten Neuwiese sind im derzeitigen Zustand zu erhalten.

3.2 Erhaltungsziele für LRT

Es werden die Erhaltungsziele für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet 5817-302 „NSG Hinterste Neuwiese und NSG Waldwiesenbach bei Oberhöchstadt“ aus der Natura 2000 Verordnung vom 16. Januar 2008 bzw. aus der vom Regierungspräsidium Darmstadt herausgegebenen korrigierten Liste vom 16.6.2015 übernommen. Für nicht in der Natura 2000 Verordnung enthaltene LRT wird auf die Erhaltungsziele aus den „Erhaltungszielen für LRT“ des HMULV Abt. VI vom 10.1.2007 zurückgegriffen.

3.2.1 Erhaltungsziele der LRT nach Anhang I der FFH-RL

Die Farben auf der linken Seite der Tabelle geben den Erhaltungszustand (EZ) des LRT im Lande Hessen wieder, die Farben rechts den EZ des LRT für das FFH-Gebiet „NSG Hinterste Neuwiese und NSG Waldwiesenbach bei Oberhöchstadt“, die Symbole verweisen auf den Trend der zukünftigen Entwicklung:

0	LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Wasserqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik, • Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen, • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen. 	
--	LRT 6410: Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte sowie eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes, • Erhaltung des Wasserhaushaltes, • Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung. 	
0	LRT 6431: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen Stufe	(1) k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts. 	

--	LRT 6510: Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes, • Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung. 	
0	LRT *91E0: Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen, • Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik, • Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auentypischen Kontaktlebensräumen. 	

(1) = in der Natura 2000 VO nicht aufgeführt, **EZ:** Erhaltungszustand, **Farben:** rot =EZ ungünstig-schlecht, **gelb** = EZ ungünstig-unzureichend **grün**= EZ günstig, **Trend:** + = sich verbessernd, 0 = neutral, -- = sich verschlechternd, **k.A.** = keine Angaben

3.3 Prognosen erreichbarer Ziele für LRT

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der natürlichen Prozesse ist mit folgender Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu rechnen:

EU-Code	Name	Bedeutung im FFH-Gebiet	EZ/Größe Ist 2006	EZ Soll 2018	EZ Soll 2024	EZ Soll 2030	EZ Ziel langfristig
LRT 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	gering	B B (0,62 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			0,62 ha				B
LRT 6410	Pfeifengraswiesen	hoch	A A (3,88 ha) B (0,40 ha)	A	A	A	
Erhaltungsziel für den LRT			4,28 ha				B
LRT 6431	feuchte Hochstaudenfluren	hoch	B B (0,30 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			0,30 ha				B
LRT 6510	magere Flachland-Mähwiesen	mittel	B A (1,37 ha) B (0,56 ha) C (0,36 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			2,29 ha				B
LRT *91E0	Auenwald	mittel	B B (2,74 ha)	B	B	B	
Erhaltungsziel für den LRT			2,74 ha				B
Summe							10,23 ha
EZ = Erhaltungszustand, Wertstufen: A = Zustand günstig (grün), B = Zustand ungünstig-unzureichend (gelb), C = Zustand ungünstig-schlecht (rot)							

Die LRT haben mit 10,23 ha einen 42,7 % Anteil an der Fläche des FFH-Gebiets.

3.3.4 zur Gebietsentwicklung

Die Gebietsentwicklung kann bei den verschiedenen Maßnahmen wie folgt aussehen:

Maßnahme	mittelfristig	langfristig
Pflegemahd nicht genutzter Feuchtflächen	positiv für LRT 6431	
Waldrandpflege zur Vermeidung von Randeffekten	positiv für LRT 6410/ 6510	
Beseitigung der Verfilzung des Grünlands durch 2. Mahd	positiv für LRT 6410	
Verhinderung weiterer Eutrophierung durch Grabenunterhaltung	positiv für LRT 6410/ 6510	
Ableitung von Straßenwasser durch neuen Graben	positiv für LRT 6410/ 6510	
Umbau von standortfremden Waldbeständen		positiv für *91E0

4. Beeinträchtigungen und Störungen

Aufgeführt werden alle bekannten Beeinträchtigungen und Störungen, die im Laufe des Planungszeitraums auf die LRT und Arten des Schutzgebiets einwirken können und mit den Schutz- und Erhaltungszielen nicht vereinbar sind sowie solchen, die sich aus benachbarten Flächen störend auf das Schutzgebiet auswirken können.

Hinweise:

- Nach Artikel 12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie ist die Störung, Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie von Eiern, Nestern oder Lebensräumen der geschützten Arten verboten.
- Nach § 39 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542 ist es verboten:
 1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
 2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
 3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.
- Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
- Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können:
 1. natürliche und naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich der Ufer, ihrer Vegetation, Verlandungsbereiche, Altarme und überschwemmten Bereichen,
 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Nasswiesen, Quellbereiche und Salzstellen,
 3. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie ausgeglichen werden können.

4.1 der LRT nach Anhang I der FFH-RL

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Beeinträchtigungen und Störungen von außerhalb
LRT 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	fehlende Durchgängigkeit fehlende Eigendynamik Wasserverschmutzung Versiegen der Quelle	Wasserverschmutzung Wasserentzug
LRT 6410 LRT 6431 LRT 6510	Pfeifengraswiesen feuchte Hochstaudenflure magere Flachland-Mähwiesen	Verfilzung durch fehlende Mahd intensive Grünlandnutzung Entwässerung feuchten Grünlands Düngung der Flächen Beweidung ohne Mahd hoher Schwarzwildbestand	Grundwasserstand hoher Schwarzwildbestand
LRT*91E0	Auenwald	Erlenverlust durch Phytophthora geringe Artenvielfalt fehlende Waldrandpflege Ausbreitung in das Grünland	Windwurf

5. Maßnahmenbeschreibung

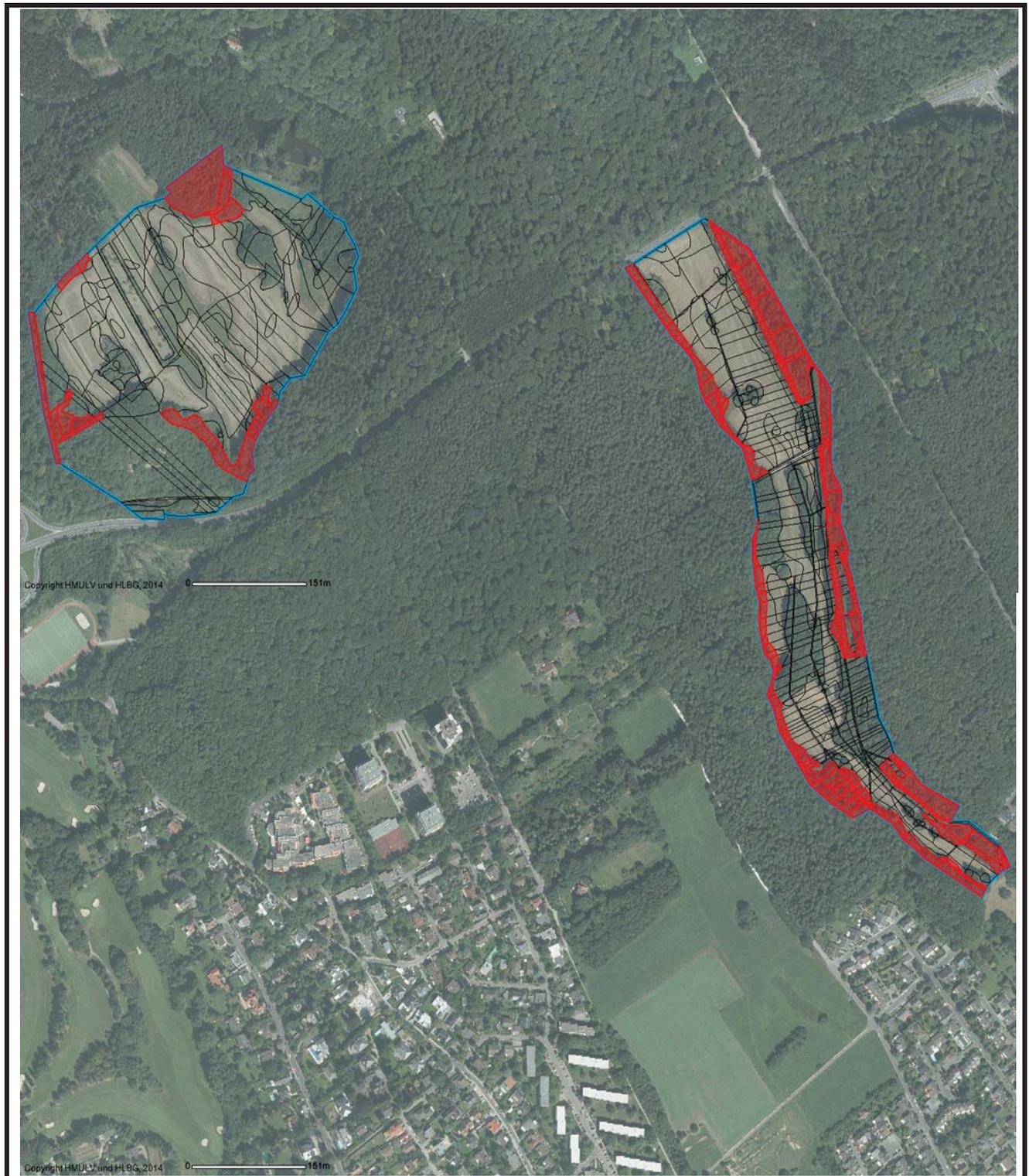
Hinweis:

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura-2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Bewirtschaftungsplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände führen. Abweichungen sollen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem örtlich zuständigen Funktionsbeamten Naturschutz von Hessen-Forst Forstamt Königstein, Ölmühlweg 17, 61462 Königstein, Tel. 06174/9286-0 erfolgen.

5.1 Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (NATUREG Maßnahmentyp1)

5.1.1 Ordnungsgemäße Forstwirtschaft (NATUREG Maßnahmencode 16.02.)

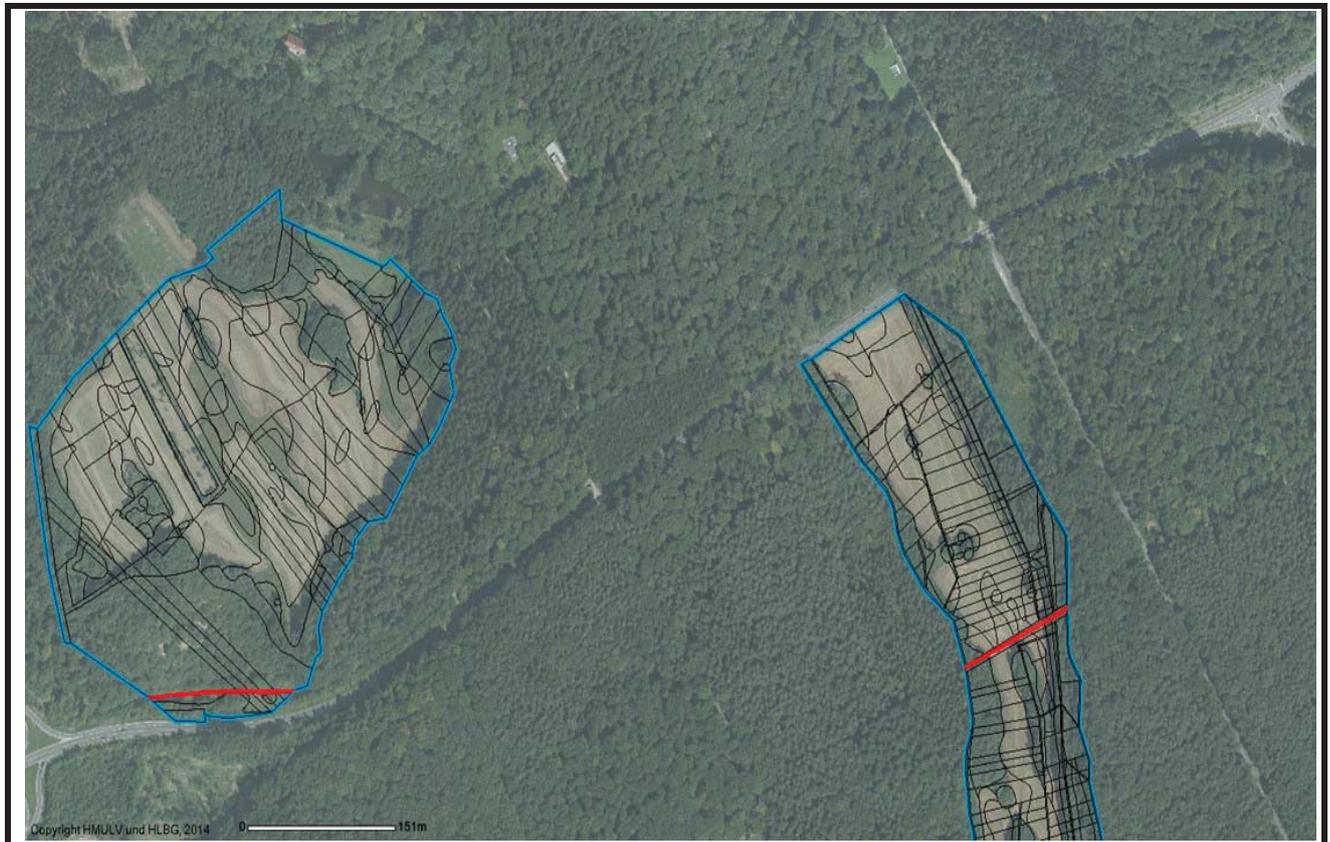
Pflege von Waldstrukturen außerhalb der LRT durch Entnahme von Einzelbäumen und Förderung der natürlichen Verjüngung auentypischer Baumarten mit Entnahmen nicht standorttypischer Baumarten im Fließgewässerbereich, Stehenlassen von Totholz und Habitatbäumen, Waldrandpflege mit Zurückdrängen herausgewachsener Ränder zugunsten der Offenland-LRT, Herstellen auentypischer und lichter Strukturen, Eigentümer



Ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den Nicht-LRT-Flächen, Maßstab ca. 1:5.900

5.1.2 Kein Ausbau/ keine Versiegelung von Wirtschaftswegen (NATUREG Maßnahmencode 02.04.10.)

Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswegen zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, Eigentümer



Wegeunterhaltung, Maßstab ca. 1:5.900

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind (NATUREG Maßnahmentyp 2)

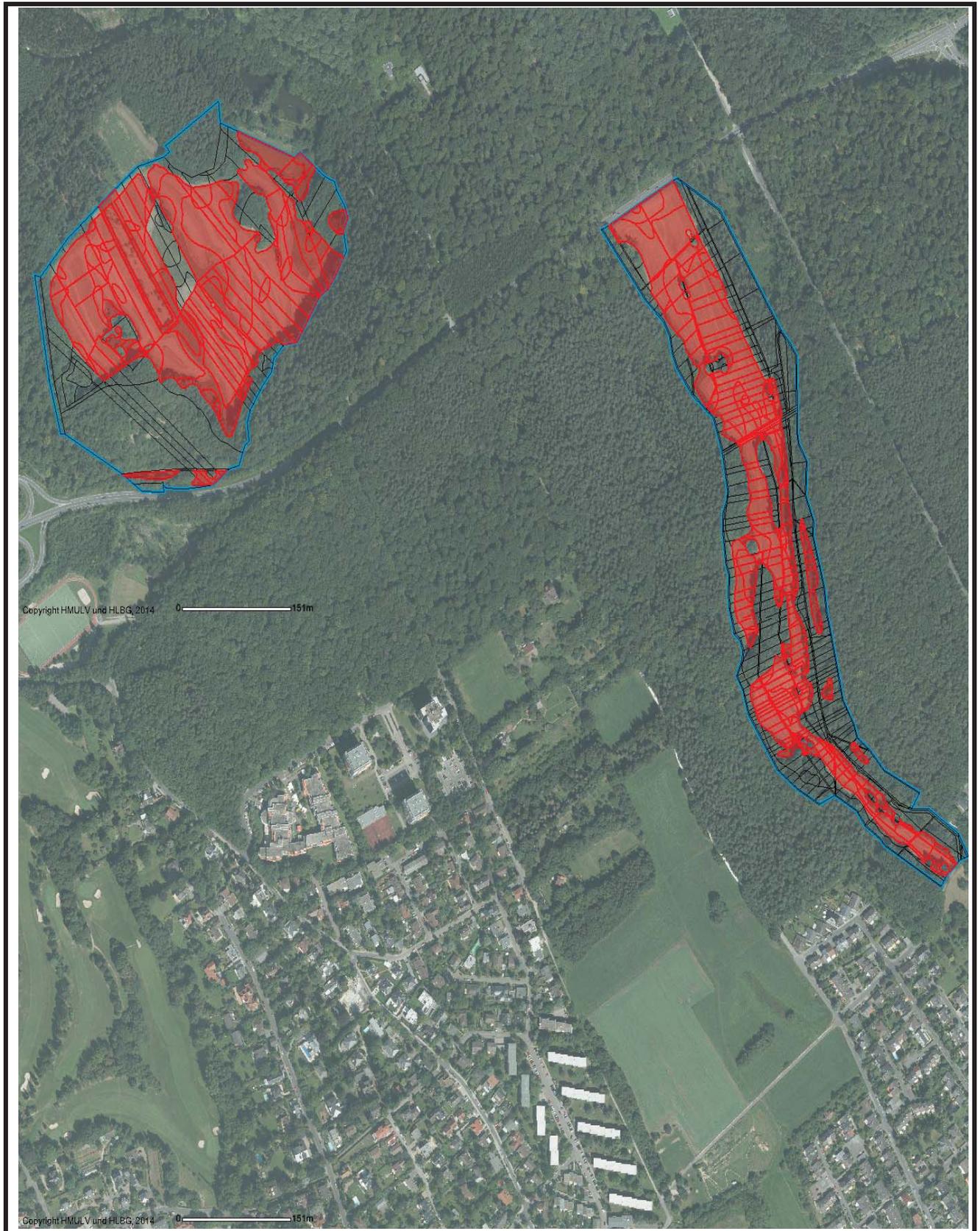
5.2.1 Mahd mit besonderen Vorgaben (NATUREG Maßnahmencode 01.02.01.06.)

Pflege und Entwicklung der Grünlandflächen einschließlich der LRT 6410 (Pfeifengraswiesen) und LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiesen) im Erhaltungszustand A bis C erfolgt durch:

- einschürige Mahd ab 1.6. auf etwa 50% der Fläche,
- einschürige Mahd ab 15.8. auf etwa 50% der Fläche (falls eine Schlechtwetterlage im August bevorsteht, ist nach Absprache mit der ONB auch eine Mahd ab 1.8. möglich),
- Früh- und Spätmahd sollen im wechselnden Turnus auf allen Grünlandflächen erfolgen, um eine Eutrophierung zu verhindern und um das Ausreifen der Samen der unten genannten seltenen Pflanzenarten zu ermöglichen,
- auf sehr wüchsigen Wiesenbereichen (z.B. nahe der B 455) ist eine wiederholte frühe Mahd ab 1.6. empfehlenswert,
- auf den Frühmahdflächen sind Altgrasstreifen oder -inseln auszusparen, die beim zweiten Schnitt oder im Folgejahr gemäht werden,
- die Beweidung der Grünlandflächen ist unerwünscht und dient nicht den Zielen der Schutzgebietsentwicklung,
- das konkrete Nutzungskonzept und die Zuordnung der Grünlandflächen zu passenden Mahdzeitpunkten werden durch eine pflanzensoziologische Untersuchung bestimmt.

Folgende besonderen Pflanzenarten sind im Schutzgebiet nachgewiesen:

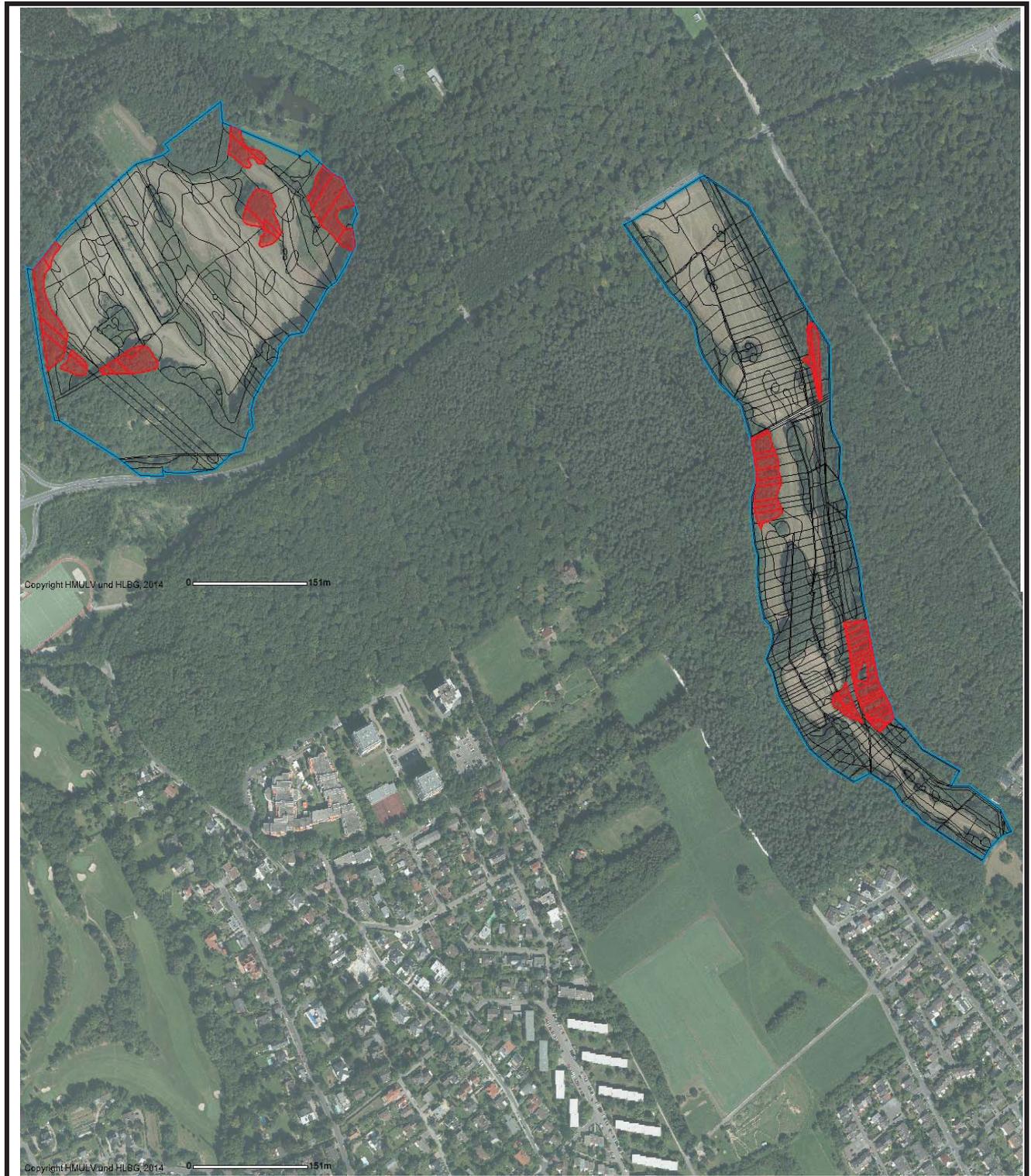
Art	Name	Hinweis
Haarstrang-Wasserfenchel	<i>Oenanthe peucedanifolia</i>	AHP durch BVNH
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	
Eiförmiges Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>	
Mückenhändelwurz	<i>Gymnadenia conopsea</i>	
Grüne Hohlzunge	<i>Coeloglossum viride</i>	
Mondraute	<i>Botrychium lunaria</i>	
Fieberklee	<i>Menyanthes trifoliata</i>	
Bergklee	<i>Trifolium montanum</i>	
Wald-Läusekraut	<i>Pedicularis sylvatica</i>	
Flohsegge	<i>Carex pulcaris</i>	
Filzsegge	<i>Carex tomentosa</i>	
Saumsegge	<i>Carex hostiana</i>	AHP durch BVNH
Echte Gelbsegge	<i>Carex flava s. str.</i>	
Gewöhnliche Natternzunge	<i>Ophioglossum vulgatum</i>	
Sumpfdotterblume	<i>Caltha palustris</i>	



Pflege der Grünlandflächen einschließlich der LRT, Maßstab ca. 1:5.900

5.2.2 Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften (NATUREG Maßnahmencode 02.02.01.)

Erhaltung und Pflege der prioritären Auenwälder (LRT *91E0) im EZ B durch Einzelstamm-entnahmen, nach Bedarf auch abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“, Waldrandpflege mit Rücknahme des herausgewachsenen Randes zugunsten der Offenland-LRT, Stehenlassen von Totholz und Habitatbäumen, über die reguläre Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltungspflichtiger

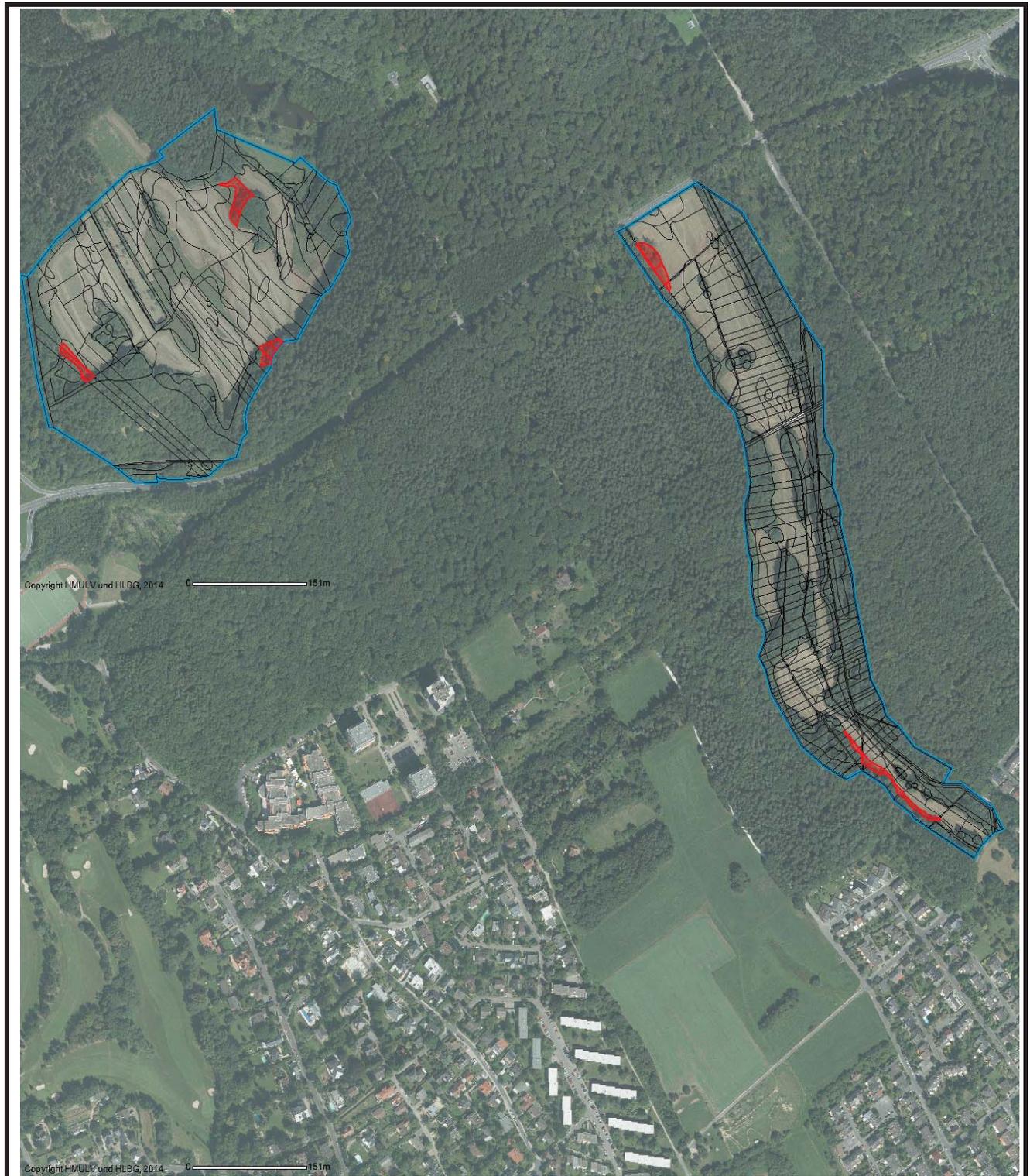


Pflege des LRT *91E0 im EZ B, Maßstab ca. 1:5.900

5.2.3 Mulchen

(NATUREG Maßnahmencode 01.09.01.03.)

Sicherung des Erhaltungszustands B des LRT 6431 durch regelmäßiges Mulchen in 3jährigen Abständen zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung sofern Mahd oder Beweidung nicht möglich sind, Stehenlassen von Vegetationsstreifen oder -inseln, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf besonders schützenswerte Pflanzen und Wiesenbrüter wählen, Unternehmereinsatz



Mulchen der Feuchtfelder nach Bedarf, Maßstab ca. 1:5.900

5.2.4 Handmähd

(NATUREG Maßnahmencode 01.06.01.01.)

Pflege der Feuchtflächen in der Hintersten Neuwiese mit dem LRT 6431 im EZ B durch jährliche einmalige Handmähd mit Mähgerät nach der Blüte der Orchideen ab Juli durch den örtlichen Naturschutzverband SDW, Entsorgung des Mahdguts aus dem Schutzgebiet, Naturschutzverbände



Handmähd der Feuchtflächen, Maßstab ca. 1:5.900

5.2.5 Maßnahmen an/ in Gewässern

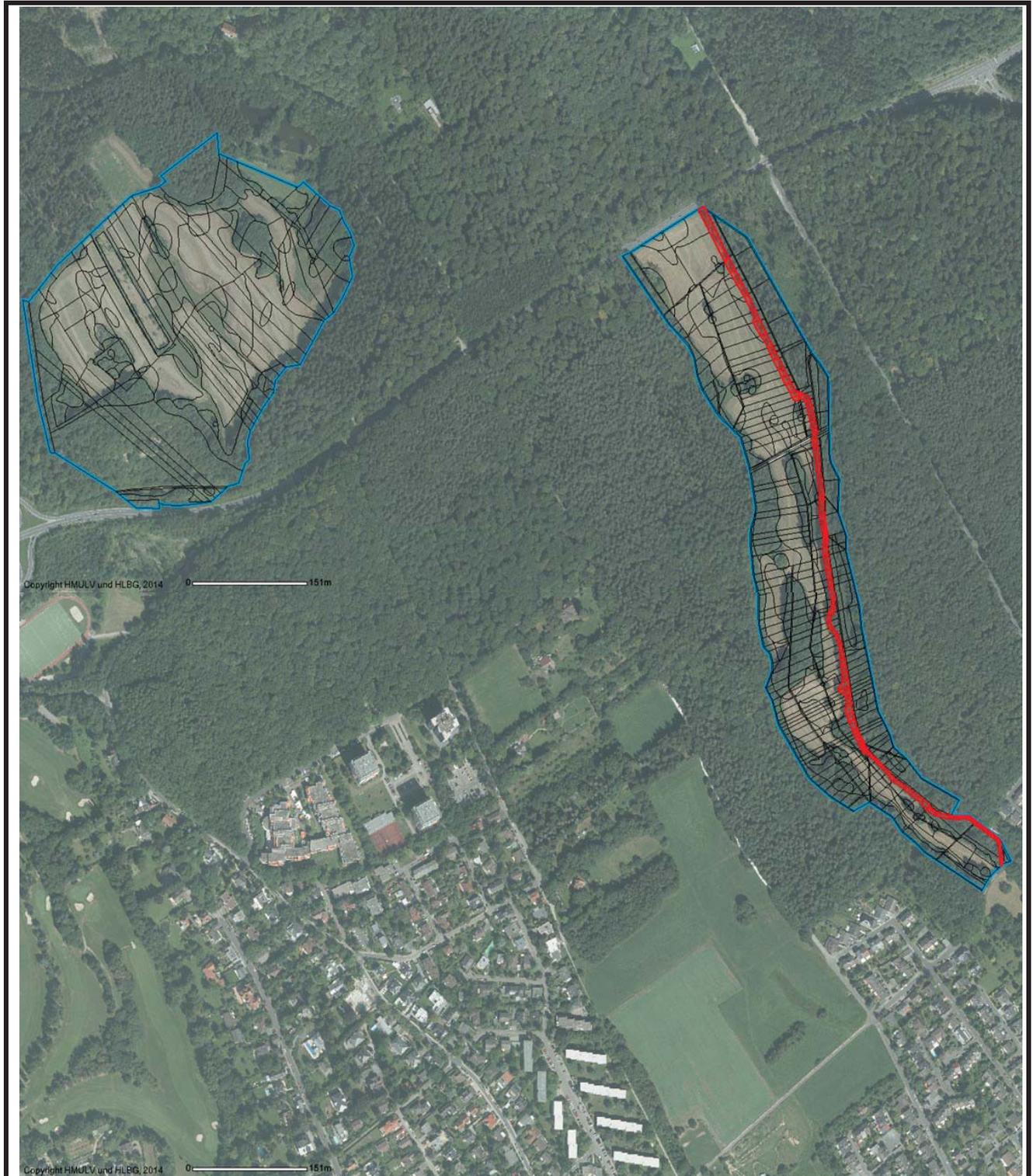
(NATUREG Maßnahmencode 04.)

Pflege des Hohwiesenbachs (LRT 3260) nach Bedarf zur Verbesserung der Wasserqualität und Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten, Pflege des Uferbewuchses (siehe Maßnahmen 5.1.1 und 5.6.4), Unterhaltungspflichtiger

Hinweise:

- Konkrete Maßnahmen im und am Gewässer sind im Rahmen des vorliegenden Bewirtschaftungsplans nicht vorgesehen.
- Eine ausreichende Beschattung des Gewässers in Teilbereichen mit kurzen Unterbrechungen, die weniger beschattet sind, soll gewährleistet werden. Solche Unterbrechungen entstehen beispielsweise natürlicherweise durch das Umbrechen von Einzelbäumen im Uferbereich. Totholzanteile können im Gewässer verbleiben, sofern dies im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht möglich ist.

- Astabbrüche und umgestürzte Bäume, die eine Bewirtschaftung des wertvollen Grünlands (LRT) behindern, sind umgehend zu entfernen. Im unmittelbaren Gewässerbereich liegende Bäume oder Baumteile können verbleiben, wenn sie die Gewässerdynamik positiv beeinflussen.
- Ein ausreichender Mahdabstand zum Gewässer ist einzuhalten.
- Maßnahmen, die über die Unterhaltungspflicht hinausgehen, können nach Absprache ggf. über Naturschutzmittel finanziert werden.



Unterhaltung des Hohwiesenbachs, Maßstab ca. 1:5.900

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C>B) (NATUREG Maßnahmentyp 3)

5.3.1 Entfernung bestimmter Gehölze (NATUREG Maßnahmencode 12.04.04.)

Entwicklung des LRT 6410 (Pfeifengraswiese) durch vorsichtiges Zurückdrängen des Erlen-Bewuchses auf der Grünlandfläche mit LRT 6410 und LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiese) im Erhaltungszustand B, Wiederherstellen einer bewirtschaftbaren Grünlandfläche durch Mulchen der Wurzeln, die Einsaat ist möglichst mit Mahdgutauftrag aus der direkten Umgebung vorzunehmen, keine Verwendung industriell hergestellter Saatmischungen, Unternehmereinsatz



Entwicklung zum LRT 6410, Maßstab ca. 1:5.900

5.4 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B>A) (NATUREG Maßnahmentyp 4)

Entfällt, da keine Maßnahmen im Maßnahmentyp 4 geplant sind.

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten (NATUREG Maßnahmentyp 5)

5.5.1 Unterhaltung in mehrjährigen Abständen (NATUREG Maßnahmencode 04.06.03.)

Wiederherstellen und Unterhalten von Wiesengräben in der Hinterste Neuwiese und im Waldwiesenbachtal (Unternehmer) und Ableitung des Straßenwassers an der B 455 durch Anlage eines neuen Grabens zur Verhinderung von Eutrophierung und zunehmender Versumpfung der LRT (Waldwiesenbachtal/ Unterhaltungspflichtiger), Rücksichtnahme auf die LRT bei der Grabenneuanlage, Freihalten der Rohrdurchlässe in der Hintersten Neuwiese und im Waldwiesenbachtal (Unterhaltungspflichtiger), alle Maßnahmen nur in Absprache mit dem Forstamt Königstein

5.6 Maßnahmen nach der NSG-Verordnung/ Sonstiges (NATUREG Maßnahmentyp 6)

5.6.1 Öffentlichkeitsarbeit (NATUREG Maßnahmencode 14.)

Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.2 Bekämpfung invasive Arten (NATUREG Maßnahmencode 11.09.03.)

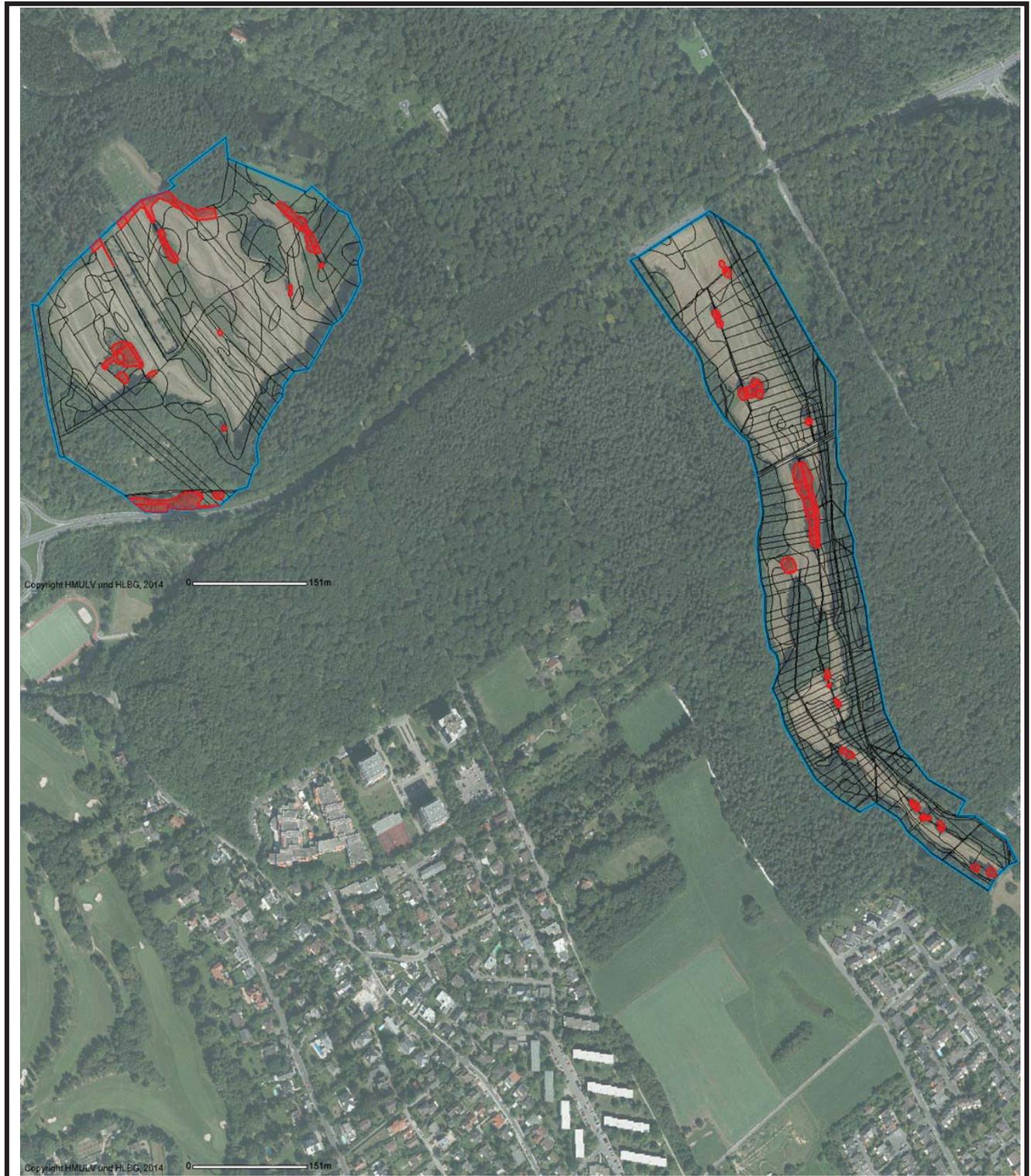
Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.3 Beseitigung von Konkurrenzpflanzen (NATUREG Maßnahmencode 11.09.01.)

Beseitigen der Herbstzeitlosen auf Teilflächen im Gebiet durch Herausreißen in Handarbeit im April, wenn die Samenknollen ausgebildet sind, Wiederholung in 4jährigen Abständen, Finanzierung im Rahmen der Agrarförderung, Naturschutzverbände

5.6.4 Gehölzpflege (NATUREG Maßnahmencode 12.01.03.)

Erhalt und Pflege von Landschaftsstrukturen und Habitaten durch Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung von Gehölzen durch abschnittsweise Pflege in 3jährigen Abständen nach Bedarf in Hand- oder bodenschonender Maschinenarbeit, Entnahmen von Gehölzen sind bei Bedarf möglich, Unternehmereinsatz (über die normale Pflege hinausgehende Maßnahmen können nach Absprache ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)



Gehölzpflege, Maßstab ca. 1:5.900

5.6.5. Spezielle Artenschutzmaßnahmen (NATUREG Maßnahmencode 11.)

Um die Population gefährdeter Pflanzenarten zu fördern, können Samen geerntet werden und innerhalb des FFH-Gebietes (z.B Teilbereich Waldwiesenbachtal) und in nahegelegenen Schutzgebieten ausgebracht werden, dies gilt insbesondere für den Haarstrang-Wasserfenchel, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz

5.6.6 Reduzierung der Wilddichte (NATREG Maßnahmencode 03.02.)

Die derzeitige Beeinträchtigung der Wiesen-LRT und der besonders geschützten Arten durch Schwarzwild ist entgegenzuwirken (d.h. keine Kirsungen, die Obstbäume sind mittelfristig zu entfernen, da der Standort ungeeignet ist und alle Bäume bereits durch Wildverbiss geschädigt sind, intensivere Bejagung des Schwarzwildes), ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Jagdausübungsberechtigte

5.6.7 Zurzeit keine Maßnahmen (NATUREG Maßnahmencode 15.04.)

Ehemalige Deponie bepflanzt mit Sträuchern, Entwicklung beobachten, keine Maßnahmen vorgesehen, Eigentümer



Deponie ohne Maßnahmen, Maßstab ca. 1:5.900

6. Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- -maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Ordnungs- gemäße Forstwirt- schaft	16.02. (5.1.1) 16	Pflege von Waldstrukturen außerhalb der LRT durch Entnahme von Einzelbäumen und Förderung der natürlichen Verjüngung auentypischer Baumarten mit Entnahmen nicht standorttypischer Baumarten im Fließgewässerbereich, Stehenlassen von Totholz und Habitatbäumen, Waldrandpflege mit Zurückdrängen herausgewachsener Ränder zugunsten der Offenland-LRT, Herstellen auentypischer und lichter Strukturen, Eigentümer	1	nein	4,40		frei	2016
Kein Ausbau/ keine Versiege- lung von Wirt- schafts- wegen	02.04.10. (5.1.2) 27	Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege zur Erhaltung einer geordneten Nutzung, keine Versiegelung weiterer Wege, Erhaltung vorhandener unversiegelter Wegeabschnitte und Wiesenwege, Verhinderung weiterer Verinselungseffekte, Eigentümer	1	nein	0,06		frei	2016
Mahd mit beson- deren Vorgaben	01.02.01.06. (5.2.1) 52	Pflege und Entwicklung der Grünlandflächen einschließlich der LRT 6410 und LRT 6510 im EZ A bis C erfolgt durch: inschürige Mahd ab 1.6. auf 50% der Fläche, auf 50% der Fläche späte Mahd ab 15.8. witterungsbedingt auch ab 1.8., Früh- und Spätmahd sollen im wechselnden Turnus erfolgen, um Eutrophierung zu verhindern, seltene Pflanzen zu fördern und ihre Aussamung zu ermöglichen, auf den Frühmahdflächen sind Altgrasstreifen oder -inseln auszusparen, die beim zweiten Schnitt oder im Folgejahr gemäht werden, die Beweidung der Grünlandflächen ist unerwünscht und dient nicht den Zielen der Schutzgebietsentwicklung, das konkrete Nutzungskonzept und die Zuordnung der Grünlandflächen zu passenden Mahdzeitpunkten werden durch eine pflanzensoziologische Untersuchung bestimmt,	2	1j./ ja	12,76		06	2016
Entwick- lung zu standort- typischen Wald- gesell- schaften	02.02.01. (5.2.2) 6	Erhaltung und Pflege der prioritären Auenwälder (LRT *91E0) im EZ B durch Einzelstammentnahmen, nach Bedarf auch abschnittsweises „Auf-den-Stock-Setzen“, Waldrandpflege mit Rücknahme des herausgewachsenen Randes zugunsten der Offenland-LRT, Stehenlassen von Totholz und Habitatbäumen, über die reguläre Pflege hinausgehende Maßnahmen können ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden, Unterhaltungspflichtiger	2	3j./ ja	2,14		frei	2016
Mulchen	01.09.01.03. (5.2.3) 13	Sicherung des Erhaltungszustands B des LRT 6431 durch regelmäßiges Mulchen in 3jährigen Abständen zur Verhinderung unkontrollierter Verbuschung sofern Mahd oder Beweidung nicht möglich sind, Stehenlassen von Vegetationsstreifen oder -inseln, Eingriffszeitpunkt mit Rücksichtnahme auf besonders schützenswerte Pflanzen und Wiesenbrüter wählen, Unternehmereinsatz	2	3j./ ja	0,36		07-12	2016

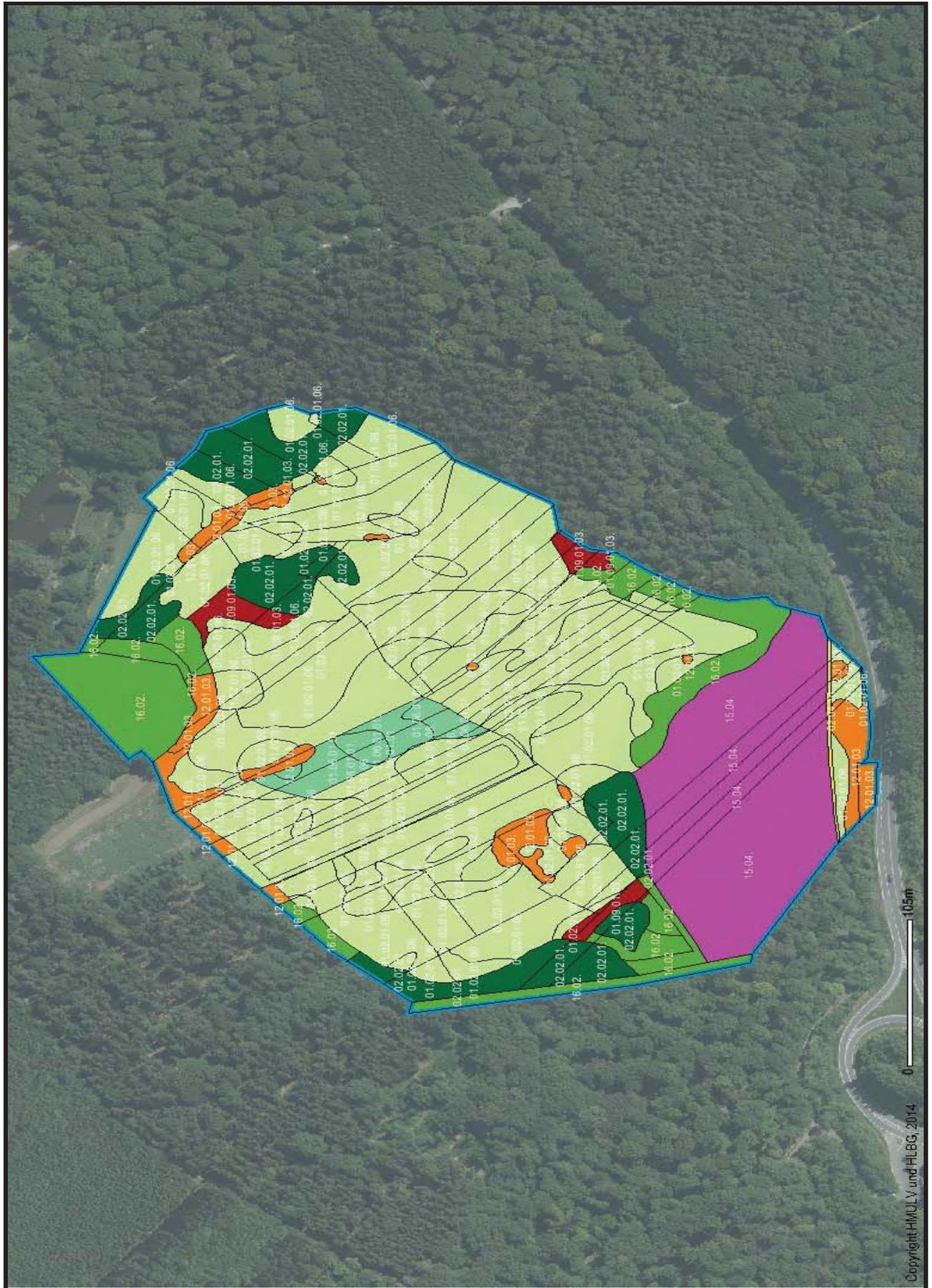
Maßnahme	Maßnahmen-code (Maßnahmen-nummer) Farbennummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Handmähd	01.06.01.01. (5.2.4) 42	Pflege der Feuchtfleichen in der Hintersten Neuwiese durch jährliche einmalige Handmähd mit Mähgerät nach der Blüte der Orchideen ab Juli durch den örtlichen Naturschutzverband SDW, Entsorgung des Mahdguts aus dem Schutzgebiet, Naturschutzverbände	2	1j./ ja	0,32		07-12	2016
Maßnahmen an/ in Gewässern	04. (5.2.5) 31	Pflege des Hohwiesenbachs (LRT 3260) nach Bedarf zur Verbesserung der Wasserqualität und Förderung der Lebensräume wassergebundener Tierarten, Pflege des Uferbewuchses (siehe Maßnahmen 5.1.1 und 5.6.4), Unterhaltungspflichtiger Achtung! Beachten der Hinweise bei der Maßnahme	2	nein	0,62		10-12	2016
Entfernung bestimmter Gehölze	12.04.04. (5.3.1) 15	Entwicklung des LRT 6410 (Pfeifengraswiese) durch vorsichtiges Zurückdrängen des Erlen-Bewuchses auf der Fläche mit LRT 6410 und LRT 6510 (magere Flachland-Mähwiese) im Erhaltungszustand B, Wiederherstellen einer bewirtschaftbaren Grünlandfläche durch Mulchen der Wurzeln, die Einsaat ist möglichst mit Mahdgutauftrag aus der direkten Umgebung vorzunehmen, keine Verwendung industriell hergestellter Saatmischungen, Unternehmereinsatz	3	nein	0,51		frei	2016
Unterhaltung in mehrjährigen Abständen	04.06.03. (5.5.1) 0	Wiederherstellen und Unterhalten von Wiesengräben in der Hinterste Neuwiese und im Waldwiesenbachtal (Unternehmer) und Ableitung des Straßenwassers an der B 455 durch Anlage eines neuen Grabens zur Verhinderung von Eutrophierung und zunehmender Versumpfung der LRT (Waldwiesenbachtal/ Unterhaltungspflichtiger), Rücksichtnahme auf die LRT bei der Grabenneuanlage, Freihalten der Rohrdurchlässe in der Hintersten Neuwiese und im Waldwiesenbachtal (Unterhaltungspflichtiger), alle Maßnahmen nur in Absprache mit dem Forstamt Königstein	5	3j./ ja	0,00		07-12	2016
Öffentlichkeitsarbeit	14. (5.6.1) 0	Unterhaltung der Beschilderung des NSG, Kontrolle und Ersatz fehlender Schilder, ggf. Informationstafel über die Bedeutung des Schutzgebietes, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	1j./ ja	0,00		frei	2016
Bekämpfung invasiver Arten	11.09.03. (5.6.2) 0	Bekämpfung invasive Arten wie Herkulesstaude, Indisches Springkraut oder Staudenknöterich im ökologisch wertvollen Wirtschaftsgrünland im gesamten Schutzgebiet nach Bedarf, ganzes Planungsgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	nein	0,00		frei	2016
Beseitigung von Konkurrenzpflanzen	11.09.01. (5.6.3) 0	Beseitigen der Herbstzeitlosen auf Teilflächen im Gebiet durch Herausreißen in Handarbeit im April, wenn die Samenknollen ausgebildet sind, Wiederholung in 4jährigen Abständen, Finanzierung im Rahmen der Agrarförderung, Naturschutzverbände	6	4j./ ja	0,00		04	2016

Maßnahme	Maßnahmen- code (Maßnahmen- nummer) Farbnummer	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß- nah- me	Grund- -maß- nahme	Größe Soll ha	Kosten gesamt Soll €	Nächste Durch- führung Periode	Näch- ste Durch- füh- rung Jahr
Gehölz- pflege	12.01.03. (5.6.4) 26	Erhalt und Pflege von Landschaftsstrukturen und Habitaten durch Verhinderung unkontrollierter Ausbreitung von Gehölzen durch abschnittsweises Pflege in 3jährigen Abständen nach Bedarf in Hand- oder bodenschonender Maschinenarbeit, Entnahmen von Gehölzen sind bei Bedarf möglich, Unternehmereinsatz (über die normale Pflege hinausgehende Maßnahmen können nach Absprache ggf. aus Naturschutzmitteln gefördert werden)	6	3j./ ja	0,97		10-12	2016
Spezielle Arten- schutzmaß- nahmen	11. (5.6.5) 0	Um die Population gefährdeter Pflanzenarten zu fördern, können Samen geerntet werden und innerhalb des FFH-Gebietes (z.B Teilbereich Waldwiesenbachtal) und in nahegelegenen Schutzgebieten ausgebracht werden, dies gilt insbesondere für den Haarstrang-Wasserfenchel, ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Unternehmereinsatz	6	nein	0,00		08	2016
Reduzie- rung der Wilddichte	03.02. (5.6.6) 0	Die derzeitige Beeinträchtigung der Wiesen-LRT und der besonders geschützten Arten durch Schwarzwild ist entgegenzuwirken (d.h. keine Kirsungen, die Obstbäume sind mittelfristig zu entfernen, da der Standort ungeeignet ist und alle Bäume bereits durch Wildverbiss geschädigt sind, intensivere Bejagung des Schwarzwildes), ganzes Schutzgebiet ohne Flächenbezug, Jagdausübungsberechtigte	6	1j./ ja	0,00		frei	2016
Zurzeit keine Maßnahme	15.04. (5.6.7) 35	Ehemalige Deponie bepflanzt mit Sträuchern, Entwicklung beobachten, keine Maßnahmen vorgesehen, Eigentümer	6	nein	1,84		frei	2016

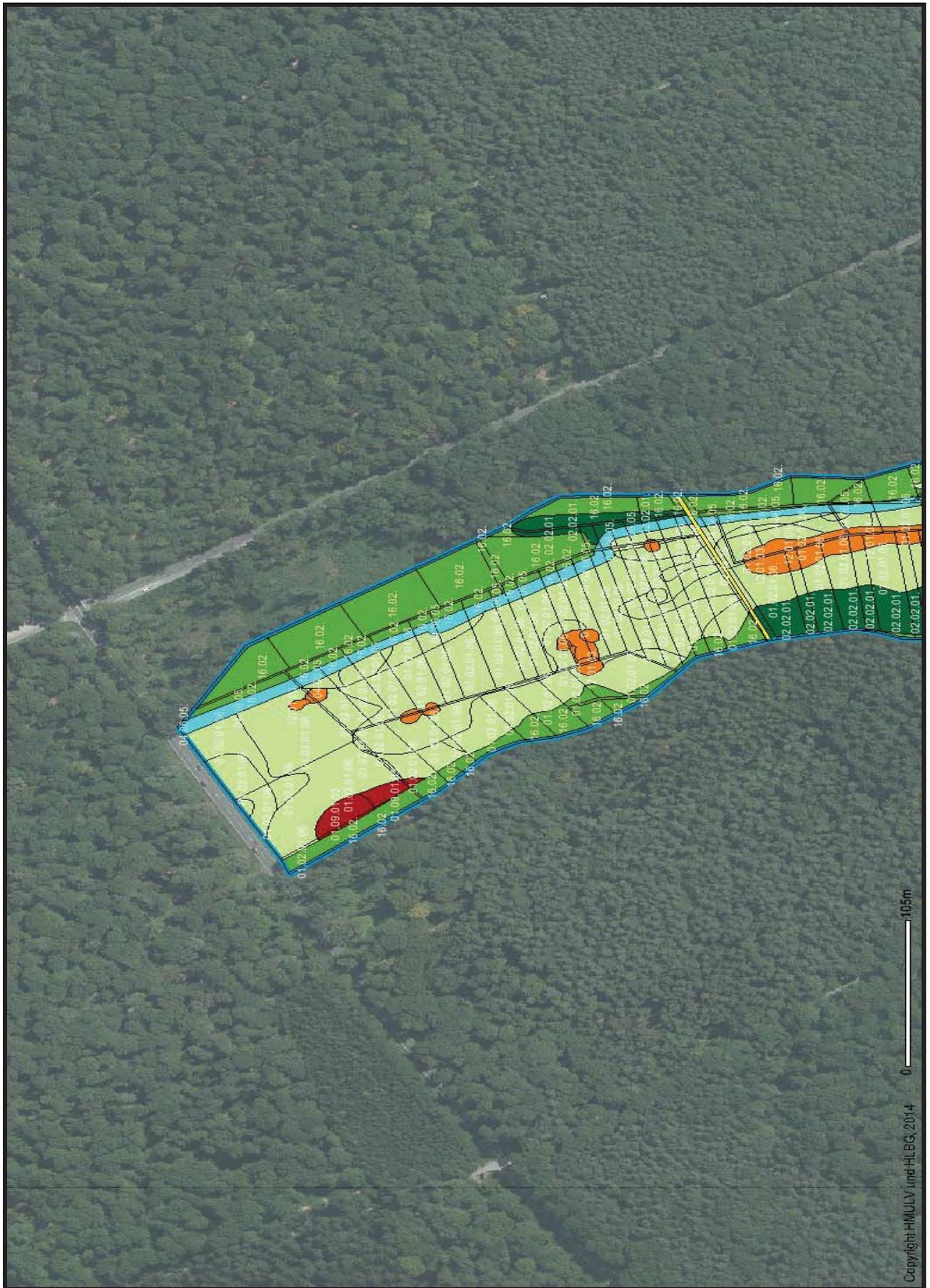
7. Literaturverzeichnis

- Alberternst, B. und Nawrath, S.: Grunddatenerhebung zu Monitoring und Management der FFH-Gebiete, FFH-Nr.: 5817-302 „NSG Hinterste Neuwiese und NSG Waldwiesenbach bei Oberhöchstadt“, Büro regioKonzept, Friedberg, November 2006,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“ vom 14. Februar 1989 StAnz. 12/1989 S. 747,
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Waldwiesenbachtal bei Oberhöchstadt“ vom 24. November 1989 StAnz. 51/1989 S. 2573,
- Bönsel, D., Schmidt, P. und Möbus, K.: Mittelfristiger Pflegeplan für das NSG „Waldwiesenbachtal von Oberhöchstadt“ für den Zeitraum 1994 bis 2004, Fachbüro Faunistik und Ökologie und Planungsgemeinschaft Landschaft, Ökologie, Naturschutz (PLÖN) Staufenberg/ Neu-Anspach 1993,
- Hilgendorf, B.: Mittelfristiger Pflegeplan für das NSG „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“ für den Zeitraum 1991 bis 2000, Büro für angewandte Landschaftsökologie, Eppstein 1990,
- Borsch, T.: Stellungnahme zur Schutzwürdigkeit des beantragten NSG „Waldwiesenbachtal bei Kronberg“, Kronberg 1985,
- Hilgendorf, B., Jakobi, B. und Fehlow, M.: Schutzwürdigkeitsgutachten für das NSG „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“, Büro für angewandte Landschaftsökologie, Eppstein 1990,
- Hodvina, S und Cezanne, R.: Artenhilfsprogramm für den Haarstrang-Wasserfenchel (*Oenanthe peucedanifolia*) in Hessen, Herausgeber: BVNH, Darmstadt 2013,
- Uebeler, M. und Nawrath, S.: Artenhilfsprogramm (AHP) für die hessischen Bestände der Saum-Segge (*Carex hostiana*), Gutachten im Auftrag der BVNH, Gelnhausen, Oktober 2012,
- HBS Grundtabelle, Stand November 2015,
- RP Darmstadt: Standarddatenbogen zur FFH-Gebietsmeldung FFH-Nr. 5817-302 „NSG Hinterste Neuwiese und Waldwiesenbach bei Oberhöchstadt“, Darmstadt 2004,
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I Nr. 51 vom 6. August 2009 S. 2542,
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 GVBl I Nr. 24 vom 28. Dezember 2010 S. 629,
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. EG Nr. L 0206 S. 7,
- Facharbeitsgruppe Maßnahmenplanung: Leitfaden für die Erarbeitung und Umsetzung der Maßnahmenplanung in Natura 2000 und Naturschutzgebieten, HMULV Abt. VI und RP Darmstadt, Gießen und Kassel, Version vom 15. April 2013,
- FFH-Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008-2011: Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen, Hessen-Forst FENA Gießen, Stand: 19. Dezember 2012,
- HMULV Erlass zur Umsetzung der FFH- und VS-Richtlinie in Hessen, Maßnahmenplanung von FFH- und Vogelschutzgebieten, Erstellung von mittelfristigen Maßnahmenplänen sowie dauerhaftes Management der Natura 2000-Gebiete, Wiesbaden 17. März 2005,
- HMULV Abt. VI: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen (LRT), Wiesbaden, überarbeitete Fassung Stand: 10. Januar 2007,
- Ssymank, A. und Hauke, U.: Karte der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (naturräumliche Haupteinheiten) mit den biogeographischen Regionen der FFH-Richtlinie und den landschaftlichen Großräumen, Bundesamt für Naturschutz (BfN), Institut für Biotopschutz und Landschaftsökologie, ohne Datum,
- FENA: Bericht nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie 2013, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Vergleich Hessen-Deutschland, Gießen März 2014,
- BfN: Liste der in Deutschland vorkommenden Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Bezeichnung der Lebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie (Fassung von November 2006),
- Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden 2007.

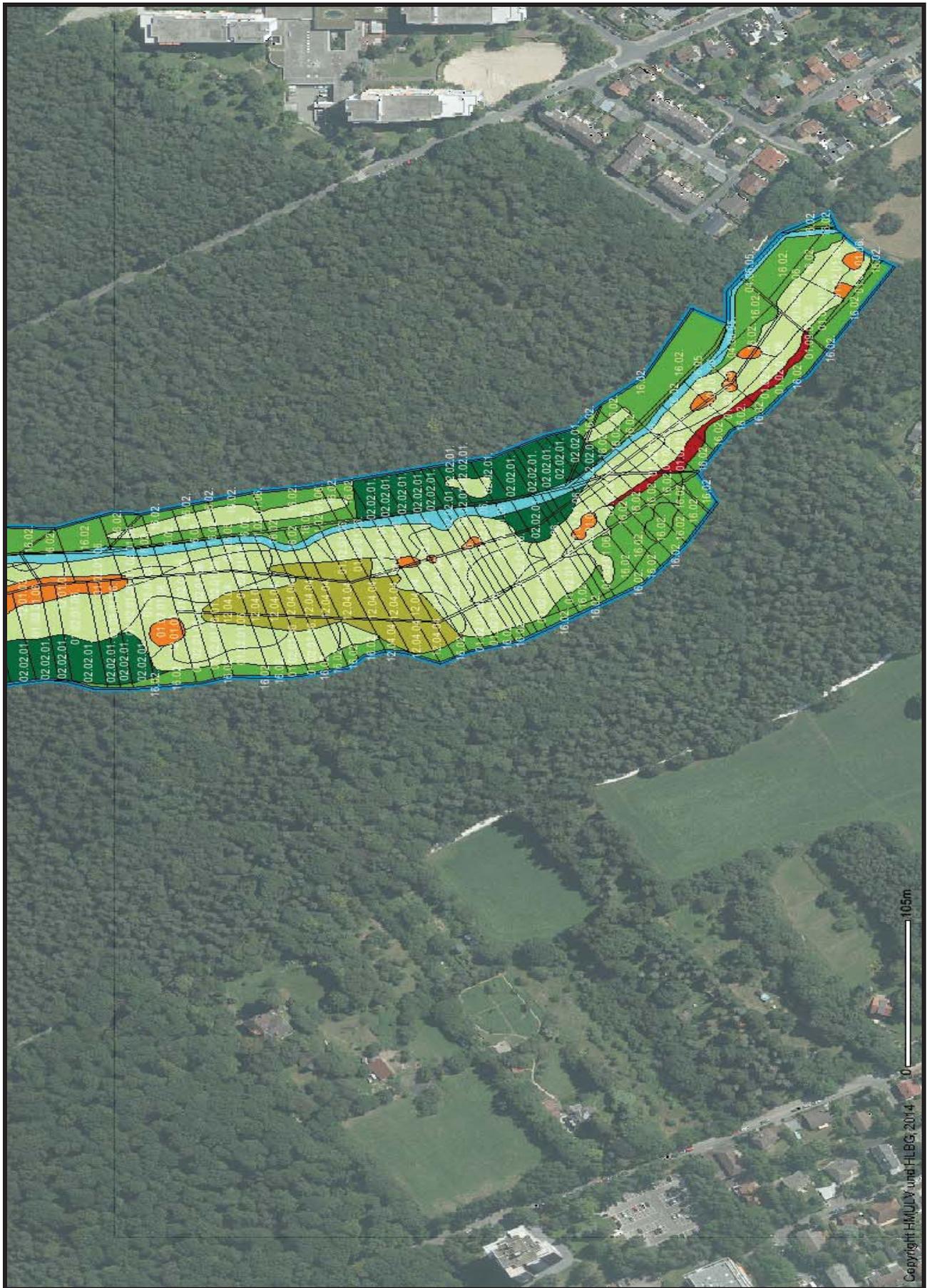
8. Maßnahmenplan



Maßnahmenplan Hinterste Neuwiese, Maßstab ca. 1:2.900



Maßnahmenplan Waldwiesenbach, Karte Nord, Maßstab ca. 1:2.900



Maßnahmenplan Waldwiesenbach, Karte Süd, Maßstab ca. 1:2.900

Legende:**geordnet nach Farbennummern**

Farbe	Maßnahmcodex	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
6	02.02.01.	Sicherung des Auenwaldes	5.2.2
13	01.09.01.03.	Sicherung des LRT 6431 im EZ B	5.2.3
15	12.04.04.	Entwicklung LRT 6410 durch Gehölzentnahme	5.3.1
16	16.02.	Bewirtschaftung der Waldbereiche ohne LRT	5.1.1
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.4
27	02.04.10.	Wegeunterhaltung	5.1.2
31	04.	Maßnahmen an Fließgewässern	5.2.5
35	15.04.	ehemalige Deponie	5.6.7
42	01.06.01.01.	Pflege des LRT 6410 in der Neuwiese	5.2.4
52	01.02.01.06.	Pflege des Grünlands	5.2.1
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2
ohne	04.06.03.	Wiederherstellen und Unterhalten von Gräben	5.5.1
ohne	11.09.01.	Bekämpfung Herbstzeitlose	5.6.3
ohne	11.	spezielle Artenschutzmaßnahmen	5.6.5
ohne	03.02.	Reduzierung des Schwarzwildbestands	5.6.6

geordnet nach Maßnahmennummern

Farbe	Maßnahmcodex	Maßnahmenbeschreibung	Nummer
52	01.02.01.06.	Pflege des Grünlands	5.2.1
42	01.06.01.01.	Pflege des LRT 6410 in der Neuwiese	5.2.4
13	01.09.01.03.	Sicherung des LRT 6431 im EZ B	5.2.3
6	02.02.01.	Sicherung des Auenwaldes	5.2.2
27	02.04.10.	Wegeunterhaltung	5.1.2

ohne	03.02.	Reduzierung des Schwarzwildbestands	5.6.6
31	04.	Maßnahmen an Fließgewässern	5.2.5
ohne	04.06.03.	Wiederherstellen und Unterhalten von Gräben	5.5.1
ohne	11.	spezielle Artenschutzmaßnahmen	5.6.5
ohne	11.09.01.	Bekämpfung Herbstzeitlose	5.6.3
ohne	11.09.03.	Bekämpfung invasiver Arten	5.6.2
26	12.01.03.	Gehölzpflege	5.6.4
15	12.04.04.	Entwicklung LRT 6410 durch Gehölzentnahme	5.3.1
ohne	14.	Öffentlichkeitsarbeit	5.6.1
35	15.04.	ehemalige Deponie	5.6.7
16	16.02.	Bewirtschaftung der Waldbereiche ohne LRT	5.1.1